

Informationen zur Rechtslage

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag ein Gesetz verabschiedet, das die Durchführung von Mitgliederversammlungen vorerst bis zum Ende letzten Jahres erleichtern hat (§ 5 COVMG – Gesetz über Maßnahmen im Gesellschaftsrecht u.a. zur Bekämpfung der COVID19-Pandemie, kurz: Corona-Gesetz)

Durch das Gesetz konnten Vereine ihren Mitgliedern ermöglichen:

- an einer Online-Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (Umlaufverfahren).

Die Bundesregierung hat die Gültigkeitsdauer des Gesetzes inzwischen verlängert bis zum 31.12.2021.

Im Dezember hat der Bundestag darüber hinaus weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes beschlossen, die ab dem 28.02.2021 in Kraft treten.

Damit werden u.a. folgende Punkte klargestellt:

- Es sind auch reine Online-Mitgliederversammlungen möglich, nicht nur hybride Veranstaltungen.
- Der Vorstand kann die Ausübung der Mitgliederrechte auf ausschließlich elektronischen Wege verbindlich vorschreiben.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- Die Erleichterungen, die für die Mitgliederversammlung geschaffen wurden, gelten auch für den Vorstand sowie alle anderen Organe des Vereins.